

Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen

1. Grundsätzliches

- a. Jedes Mitglied muss seinen Beitragspflichten des laufenden Jahres und der vorangegangenen Jahre nachgekommen sein, um bei den Mitgliederversammlungen an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen. Die Anzahl der abstimmungs- und wahlberechtigten Mitglieder muss von der Versammlungsleitung festgestellt werden.
- b. Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Gäste können durch Abstimmung zugelassen werden.
- c. Änderungen dieser Geschäftsordnung sind mit einfacher Mehrheit möglich.

2. Redebeiträge

- a. Die Mitglieder des Vorstandes müssen auf Verlangen jederzeit gehört werden. Mitglieder die noch nicht zur Sache gesprochen haben werden auf der Redeliste vorgezogen.
- b. Anträge auf Schluss der Debatte, Schluss der Redeliste und Begrenzung der Redezeit können nur von Mitgliedern gestellt werden, die an der Aussprache nicht beteiligt waren.
- c. Wer in Verhandlungen persönlich angegriffen wurde, kann am Schluss einer Aussprache, jedoch vor einer etwaigen Abstimmung das Wort für eine persönliche Bemerkung erhalten. Der_die Redner_in darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf ihre_seine Person vorgekommen sind, zurückweisen oder durch eigene Ausführungen richtigstellen.

3. Abstimmungen und Wahlen

Zusätzlich zu § 9 der Satzung gilt:

- a. Im Sinne der Satzung und der Geschäftsordnung gilt eine Abstimmung als Entscheidung über Sachfragen, eine Wahl als Entscheidung über Personalfragen.
- b. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
- c. Abstimmungen erfolgen per Handzeichen, es sei denn, dass gegen eine solche Verfahrensweise zu den einzelnen Punkten jeweils Einspruch erhoben wird.
- d. Wahlen
 - i. Für die Durchführung einer Wahl können zusätzlich zur Wahlleitung weitere Wahlhelfer_innen bestimmt werden. Wahlleitung und Wahlhelfer_innen dürfen die zur Wahl stehende Position nicht innehaben und für keine zur Wahl stehende Position kandidieren.
 - ii. Die Wahlen zu verschiedenen Positionen sind einzeln durchzuführen, dürfen jedoch auf getrennten Stimmzetteln zum gleichen Zeitpunkt erfolgen. Strebt ein_e Kandidat_in auch eine andere Position an, müssen die Wahlen nacheinander erfolgen. Eine Blockwahl ist unzulässig.
 - iii. Gibt es für eine Position mehrere Kandidat_innen, ist eine Ablehnung aller Kandidat_innen möglich.
 - iv. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- e. Während der Durchführung einer Abstimmung oder während eines Wahlaktes sind Geschäftsordnungsdebatten unzulässig.

4. Anträge an die Geschäftsordnung und zu Sachfragen

- a. Anträge zur Geschäftsordnung werden außerhalb der Reihenfolge der Redeliste behandelt. Bei Widerspruch erfolgt eine Abstimmung, nachdem je ein_e Redner_in dafür oder dagegen sprechen konnte.
- b. Liegen Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache vor, so wird zuerst über die Anträge zur Geschäftsordnung abgestimmt. Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, so ist zunächst über solche Anträge abzustimmen, die der Weiterbehandlung des Tagesordnungspunktes widersprechen.
- c. Initiativanträge zu Sachfragen werden nur behandelt, wenn sie sich auf aktuelle Probleme beziehen, die vor Ablauf der Antragsfrist noch nicht behandelt werden konnten. Die Entscheidung darüber fällt die Versammlungsleitung. Bei Widerspruch entscheidet die Versammlung, nachdem je ein_e Redner_in dafür oder dagegen sprechen konnte.